

36. Regreßklage des Indossanten, der den Wechsel eingelöst hat, gegen seinen Vormann. Einrede, beide Wechselunterschriften seien zum Zwecke gemeinschaftlicher Verbürgung für eine Schuld des Acceptanten gegeben worden.

W.O. Art. 14. 82.

B.G.B. §§ 774 Abs. 2. 426.

I. Civilsenat. Ur. v. 8. Mai 1901 i. S. A. (Rl.) w. B. (Bekl.).
Rep. I. 125/01.

I. Landgericht Reife.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte war Aussteller eines am 15. Januar 1900 auf den Kaufmann F. R. zu Neustadt in Oberschlesien gezogenen und von diesem acceptierten Wechsels über 6000 *M*, zahlbar am 13. April 1900. Der Wechsel war an eigene Order ausgestellt und trug auf der Rückseite das Blanko-Indossament des Beklagten und darunter das Blanko-Indossament des Klägers. Er wurde bei Verfall auf Anstehen der Kreisparcasse zu N. mangels Zahlung gegen den Acceptanten, der inzwischen in Konkurs verfallen war, protestiert. Nach Verfall leistete der Beklagte eine auf dem Wechsel beurkundete Abschlagszahlung von 3000 *M* bei der Kreisparcasse. Demnächst löste der Kläger den Wechsel gegen Zahlung des Restes der Wechselsumme mit 3000 *M* und von 30,73 *M* Protestkosten und Zinsen bei der Kreisparcasse ein. Wegen dieser Zahlung nebst einer eigenen Provision von 10 *M* und Verzugszinsen nahm er im Wechselprozesse den Beklagten als seinen Regreßschuldner in Anspruch.

Der Beklagte wandte ein, daß der Regreß nach dem dem Wechselzuge zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht Platz greifen könne. Der

Kaufmann H. K. habe im Jahre 1898 von der Kreissparkasse darlehnsweise 6000 *M* aufnehmen wollen. Nach ihren Statuten gebe diese Kasse Darlehn gegen Wechsel nur bei Verbürgung zweier weiterer Kreiseingefessenen neben dem Hauptschuldner. Demgemäß sei 1898 ein mit dem eingeklagten Wechsel (abgesehen vom Verfalltage) völlig übereinstimmender Wechsel hergestellt worden, den die Parteien, um sich gemeinschaftlich für H. K. zu verbürgen, mit unterzeichnet hätten, und auf den sich H. K. das Geld bei der Sparkasse verschafft habe. Durch wiederholte Prolongationen unter Ausstellung neuer gleichlautender Wechsel sei schließlich der Klagewechsel geschaffen worden. Als Mitbürgen aber hafteten die Parteien untereinander nach Kopftheilen, sodaß der Beklagte, nachdem er die Hälfte der Wechselsumme rechtzeitig bei der Sparkasse eingezahlt habe, dem Rückgriffe des Klägers nicht mehr ausgesetzt sei.

Der Kläger gab zu, daß H. K. ihn unter Mitteilung der erwähnten statutarischen Bestimmung der Sparkasse um die Mitunterzeichnung des Wechsels ersucht habe. Zwischen den Parteien aber sei keinerlei Verabredung getroffen, sodaß der Einwand des Beklagten hinfällig sei.

Durch Vorbehaltsurteil nach § 599 C.P.D. verurtheilte das Landgericht den Beklagten nach dem Klagantrage zur Zahlung von 3040,73 *M* nebst Zinsen. Auf die Berufung des Beklagten aber wies das Oberlandesgericht die Klage ab.

Das Reichsgericht hat auf die Revision des Klägers das Urteil erster Instanz wieder hergestellt aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht völlig zutreffend davon aus, daß sich die erhobene Klage auf Art. 14 W.D. gründet, wonach der spätere Inhaber des Wechsels von dem Vorindossanten wechselmäßige Haftung für die Zahlung aus der mit dem Indossament übernommenen Regrefpflicht beanspruchen kann, daß dieser Anspruch aber mit Rücksicht auf Art. 82 W.D. in sich zusammenfällt, wenn sich die Rechtsverfolgung, die sich auf die bessere Rangstufe im Wechsel stützt, infolge des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses als arglistig darstellen würde. Auf Rechtsirrtum aber beruht es, wenn das Berufungsgericht hier ein derartiges Verhältnis als gegeben ansieht.

Das Berufungsgericht führt aus: die Kreisparcasse gebe Darlehn auf Wechsel nur gegen Verbürgung durch zwei Kreiseingeseffene. Dies sei dem Beklagten bekannt gewesen und auch dem Kläger von H. N. mitgeteilt worden, als dieser ihn gebeten habe, den Wechsel mit zu unterschreiben. Der Kläger leugne nicht, den Wechsel zum Zwecke der Bürgschaftsübernahme unterschrieben zu haben, und ebenso wenig, daß der Beklagte das Gleiche vor ihm gethan habe. Da der Beklagte in Kenntnis jener Bestimmung der Statuten durch seine Unterschrift auf dem Wechsel die Bürgschaft übernommen habe, so habe er dies mit dem Bewußtsein gethan, daß er den Zutritt eines zweiten Bürgen zu erwarten habe, der durch seine Unterschrift die gleiche Bürgschaft, und zwar in Kenntnis davon übernehmen werde, daß mit seiner und des Beklagten Unterschrift die von der Kreisparcasse gestellte Bedingung einer Verbürgung durch zwei Kreiseingeseffene erfüllt sei. Der Kläger aber habe sich, als er durch seine Unterschrift die Bürgschaft übernommen habe, sagen müssen, daß der Beklagte ebenfalls als Bürge unterschrieben habe, und daß er selbst der in den Statuten verlangte andere Bürge sein solle. Unter diesen Umständen könne es auf eine besondere Verabredung zwischen den Parteien nicht weiter ankommen. Es genüge, daß der Kläger in Kenntnis der Umstände, unter denen der Beklagte ebenso wie er selbst den Wechsel unterzeichnet gehabt habe, über die damit von ihnen beiden übernommenen Verpflichtungen nicht in Zweifel habe sein können. Dadurch, daß ein jeder von den beiden Parteien die Bürgschaft übernommen habe in Kenntnis und mit Rücksicht darauf, daß er nicht alleiniger Bürge sein, sondern außer ihm noch der andere die gleiche Bürgschaft übernehmen solle oder übernommen habe, seien sie im Verhältnisse zu einander Mitbürgen geworden. Mitbürgen aber hafteten sowohl nach preussischem Rechte — wenn sie sich, wie es hier der Fall sei, gemeinschaftlich verpflichtet hätten —, als auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche untereinander nach Kopftheilen (§§ 373. 374 A.L.R. I. 14; § 445 A.L.R. I. 5; § 774 Abs. 2. § 426 B.G.B.). Demnach könne der Kläger nur beanspruchen, daß der Beklagte ihm den Betrag erstatte, den er in Erfüllung der Bürgschaft über die auf ihn entfallende Hälfte hinaus gezahlt habe. Eine solche Zahlung aber liege nicht vor; vielmehr habe der Beklagte die auf ihn fallende Hälfte bei Verfall zu Händen des damaligen Wechsel-

gläubigers selbst entrichtet, sodaß der Kläger nicht mehr zu zahlen gehabt habe, als ihm auch im Verhältnisse zwischen den Parteien zu zahlen obgelegen habe. Demnach sei die Klage abzuweisen.

Diese Ausführungen beruhen auf einer Verkennung der selbständigen rechtlichen Bedeutung des Wechselstripturaktes und vermischen in unzulässiger Weise die Rechtsverhältnisse, die unmittelbar durch den Wechsel selbst gegeben sind, mit der den einzelnen Stripturakten zu Grunde liegenden causa. Diese causa bestand allerdings, wie sich aus dem Parteivorbringen ergibt, bezüglich der Unterschriften beider Parteien darin, daß sowohl der Beklagte wie der Kläger die Haftung für eine ihnen fremde Schuld übernahmen. In dieser Absicht zeichneten beide den Wechsel auf Ersuchen des H. K. Daraus folgt aber nicht, daß das von den Parteien gethätigte Rechtsgeschäft als eine nach Civilrecht zu beurteilende Bürgschaft zu erachten sei. Denn etwas anderes als die Unterzeichnung eines Wechsels ist nicht vorgefallen. Der Beklagte hat nicht behauptet und kann nicht behaupten, daß er und der Kläger sich der Kreissparkasse gegenüber für eine Darlehnschuld des H. K. verbürgt hätten, sodaß die Kreissparkasse in der Lage gewesen wäre, auch nach der Präjudizierung des Wechsels hierauf zurückzugreifen und sich für dieses Darlehn an den Beklagten oder den Kläger zu halten. Was die Parteien gethan haben, erschöpft sich darin, daß sie durch Unterzeichnung des von H. K. acceptierten Wechsels die wechselfähige Haftung dafür übernahmen, daß H. K. die Wechselsumme bei Verfall zahlen werde.

Zwischen den Parteien hat hinsichtlich ihres Verhältnisses zu einander unstreitig irgend eine Absprache nicht stattgefunden. Nur soviel steht fest, daß beide Teile wußten, der Wechsel werde gemacht, damit sich H. K. bei der Sparkasse Geld darauf verschaffe, und dies erfordere zwei weitere Unterschriften. Die Aufdeckung dieses Beweggrundes für die Schaffung des Wechsels aber ist nicht geeignet, den Unterschriften der Parteien eine andere Bedeutung beizulegen, als ihnen nach Wechselrecht zukommt.

Es ist richtig, daß sich der Beklagte, als er von H. K. veranlaßt wurde, den Wechsel als Aussteller und erster Indossant zu zeichnen, sagen durfte, daß seine Unterschrift allein bedeutungslos bleiben werde, daß der Wechsel vielmehr erst durch Hinzukommen einer zweiten Unterschrift für die Erreichung des beabsichtigten ge-

schäftlichen Zweckes tauglich gemacht werden müsse, seine Haftung also auch erst nach Erwirkung dieser zweiten Unterschrift und Begebung des Wechsels eintreten werde. Er wußte aber, daß er gegenüber der Kreisparasse, an die der Wechsel gegeben werden sollte, für die ganze Wechselsumme hafte, und er mußte auch wissen, daß nach seinem Indossamente die weitere Unterzeichnung von seiten einer zweiten Person als eine Nachunterschrift zu erwarten war, sodaß er sich wechselrechtlich zu dieser zweiten Person ebenfalls in die Lage eines auf das Ganze Haftenden brachte. Andererseits erklärte der Kläger durch seine Unterzeichnung jedem nachfolgenden Wechselgläubiger gegenüber freilich auch die volle Haftung für die Wechselsumme, aber nur durch einen Akt, der ihm die Aussicht eines unbeschränkten Regresses gegen den Beklagten unmittelbar eröffnete.

Weder der Kläger, noch der Beklagte hat eine Bürgschaft im Sinne des Civilrechtes übernommen, und sie stehen daher auch nicht im Verhältnisse von Mitbürgen zu einander. Für die Anwendung des dem bürgerlichen Rechte angehörigen dispositiven Rechtsatzes, daß mehrere Mitbürgen unter einander im Zweifel nach Kopftheilen haften, ist daher kein Raum. Sowenig die Aufdeckung des Umstandes, daß eine Wechselunterschrift in der Absicht der Verbürgung geleistet, und daß dies dem Nehmer des Wechsels bekannt gewesen sei, geeignet ist, dem Wechselschuldner die Einrede der Vorausklage (§ 771 B.G.B.) zu verschaffen, ebensowenig kann dieser Umstand die vorliegende Verteidigung stützen. Beide Parteien haben wechselrechtlich die Haftung für die Zahlung der Wechselsumme übernommen, und zwar in einer Form, die dem Beklagten zugleich die Haftung gegenüber dem Kläger aufbürdete. Von dieser Form würde in ihrem Verhältnisse zu einander nur dann abgesehen werden können, und dann allerdings auch abgesehen werden müssen, wenn (von einer ausdrücklichen Absprache abgesehen) zwischen ihnen irgend etwas vorgegangen wäre, aus dem sich der beiderseitige Wille ableiten ließe, daß die gewählte Wechselform unter ihnen ohne rechtliche Bedeutung sein solle, daß sie untereinander vielmehr so haften wollten, als wenn eine civilrechtliche Mitverbürgung vorläge. Dafür aber liegt hier nichts vor, weder nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes, noch nach den Behauptungen des Beklagten.

Sowenig seitens der Parteien eine civilrechtliche Bürgschaft

übernommen ist, ebensowenig liegt hier der Fall einer Wechselbürgschaft vor, d. h. der Fall, daß etwa beide Parteien nebeneinander per aval oder sonst in der Art unterzeichnet hätten, daß ihre Unterschrift nur accessorisch neben der Unterschrift eines anderen Hauptverpflichteten stände. Fälle dieser Art lagen den Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichtes, (Entsch. desf. Bd. 18 S. 171) und des Reichsgerichtes (Bolze, Prax. Bd. 18 Nr. 518) zu Grunde, auf die das Berufungsurteil Bezug nimmt. Für die Regreßrechte mehrerer Avalisten untereinander muß auf die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes zurückgegriffen werden, weil das Wechselrecht hierüber keine Normen enthält. Die Regreßpflicht des Indossanten aber, auf die es im vorliegenden Falle allein ankommt, ist durch das Wechselrecht selbst geregelt. In einem ähnlichen Falle wie dem hier vorliegenden,

Bolze, a. a. O. Bd. 22 Nr. 318,

hat der erkennende Senat auch bereits im Jahre 1896 im Sinne der vorstehenden Ausführungen erkannt, wobei allerdings von einer älteren, aus dem Jahre 1886 stammenden Entscheidung desselben Senates,

Bolze, a. a. O. Bd. 2 Nr. 815,

abgewichen wurde.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben. Es konnte aber auch sogleich in der Sache selbst durch Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils im Sinne der Klage erkannt werden.“ . . .